

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## **Bosnien und Herzegowina**

(Bosnien und Herzegowina)

Stand: Juni 2024

### **a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Internationaler (mehrsprachiger) Auszug aus dem Personenstandsregister**, ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Matrikelbehörde)
2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige Standesamt
3. **Eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand und zu der Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Bosnien und Herzegowina**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den bosnisch-herzegowinischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige bosnisch-herzegowinische Gericht.

### **c) Legalisation / Apostille**

Sämtliche nationale Urkunden aus Bosnien und Herzegowina sind mit Apostille vorzulegen.  
Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.